

Abschrift.

7 J 32/42

5 H 67/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Mechanikergehilfen Anton Reisinger, ohne festen Wohnsitz,
geboren am 31. Mai 1903 in Wien,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 28. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert,
SA-Gruppenführer Haas,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
Kapitän zur See Magnussen,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat im Auslande als kommunistischer Funktionär Vorbereitung zum Hochverrat begangen und während des Krieges den Feind begünstigt. Er wird deshalb zum

T o d e

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

33.---RM, 2020 slowakische Kronen und 120 amerikanische Dollar, die bei dem Angeklagten sichergestellt worden sind, werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Gründe.

Gründe.

I.

Die Persönlichkeit des Angeklagten.

Der jetzt fast 40 Jahre alte Angeklagte stammt aus Wien. Nach dem Besuch der Pflichtschulen erlernte er bis 1921 das Mechanikerhandwerk und war bis zum Jahre 1925 in diesem Berufe beschäftigt. Schon während seiner Lehrzeit war er bei der sozialistischen Arbeiterjugend. Im Jahre 1920 trat er zu dem kommunistischen Verband der Proletarierjugend über und war dort zunächst Ausschußmitglied der Gruppe "Favoriten" und dann Obmann dieser Gruppe. 1925 gab er seinen Beruf auf und wurde Obmann des Verbandes der Proletarischen Jugend für Österreich. 1927 mußte er wegen politischer Differenzen diese Stellung aufgeben. Nach seiner Angabe wurde er auch aus der Kommunistischen Partei ausgeschlossen. Er war dann bis 1929 Kraftwagenführer bei der "Roten Fahne" in Wien und ging, nachdem er noch in einem anderen Betrieb gearbeitet hatte und einige Zeit arbeitslos gewesen war, im Jahre 1931 nach Rußland. In Moskau war er bei der Roten Hilfe tätig und redete auch im "Deutschen Club" auf kommunistischen Versammlungen. So war er auch bei der Verlesung eines sogenannten "Linzer-Briefes" zugegen, der vor den nach Rußland geflüchteten österreichischen Schutzbündlern verlesen wurde, und in dem diese aufgefordert wurden, sich kommunistisch zu betätigen und für die bevorstehende kommunistische Revolution politisch und militärisch zu schulen. Im Dezember 1934 übernahm er die Leitung eines Emigrantenlagers in Leningrad, in dem sich ebenfalls österreichische Schutzbündler befanden. Er hatte die wirtschaftliche Betreuung und hielt oft politische Vorträge über Lenin und Stalin, über das Verhältnis Rußlands zu Deutschland und über den Faschismus. Er besuchte dort auch Versammlungen der Kommunistischen Partei, zu denen nur Mitglieder zugelassen wurden. Der Angeklagte war also in diesem Zeitpunkt und übrigens auch in der ganzen Folgezeit Mitglied der Kommunistischen Partei.

Im Herbst 1936 begab sich der Angeklagte von Rußland nach Prag, wo sich damals die Leitung der illegalen KPÖ. befand. Er erhielt den Auftrag zu kommunistischer Betätigung in Österreich und wurde mit einem

falschen Faß ausgerüstet. Nachdem er nach Wien gelangt war, übernahm er dort die Leitung der "Provinzkommission". Er erhielt von der KPÖ. Gehalt und Spesenersatz sowie eine Schreibmaschine und Schreibkraft gestellt. Seine Tätigkeit bestand darin, die Verbindung zur KPÖ. in der Provinz herzustellen und dort kommunistische Gruppen zu organisieren. Im Frühjahr 1937 wurde der Angeklagte verhaftet und durch Urteil des Landgerichts Wien I vom 30. Juni 1937 wegen kommunistischer Betätigung und wegen Benutzung eines falschen Passes zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Kurz vor dem Umbruch, am 18. Februar 1938, wurde er auf Grund einer Amnestie aus dem Anhaltelager Wöllersdorf entlassen. Anfang April 1938 flüchtete er aus Wien.

II.

Der Sachverhalt.

Der Angeklagte gelangte zunächst nach Basel, wandte sich an die dortige kommunistische Zeitung und erhielt von ihr die Mittel, um nach Paris weiterzureisen. In Paris meldete er sich bei dem österreichischen Emigrantenkomitee und wurde auch als Emigrant anerkannt. Er erhielt von der Roten Hilfe eine wöchentliche Unterstützung, von der er lebte. Das österreichische Emigranten-Komitee verfolgte das Ziel, alle marxistischen Emigranten aus der Ostmark zu erfassen und den Kampf gegen das nationalsozialistische Großdeutschland fortzuführen. Der Angeklagte stand in Paris mit den kommunistischen Spitzenfunktionären Honner (Deckname "Onkel Franz") und dem Juden Beck in Verbindung. Über diese Funktionäre ist folgendes zu bemerken: Oberster Leiter der KPÖ. (Sekretär) ist Koplénig (Deckname "Vater" oder "Alter"), der sich jetzt in Moskau befindet. Diesen Koplénig kannte der Angeklagte schon von Wien her und war auch bei seinem Aufenthalt in Moskau mit ihm zusammengetroffen. Leiter der österreichischen Emigranten in Paris war der Jude Beck. Honner, ebenfalls ein alter Bekannter des Angeklagten, war Vertreter sowohl von Koplénig als auch von Beck. In Paris wohnte der Angeklagte in der Unterkunft der Rotspanien-Kämpfer und war in der Roten Hilfe für die Spanienkämpfer tätig. Er wirkte für die Errichtung einer Gemeinschaftsküche, prüfte Unterstützungsanträge und hielt

in kleineren Kreisen kommunistische Vorträge über den Kampf gegen den Faschismus und Nationalsozialismus. Seine Aufgabe bestand, wie er selbst in der Hauptverhandlung angegeben hat, darin, die Spanienkämpfer zusammenzuhalten; denn "die Sache hatte einen politischen Zweck".

Nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges erhielt der Angeklagte durch Vermittlung des Juden Beck von Honner einen verfälschten norwegischen Reisepaß auf den Namen "Jens von der Lippe" sowie 300 amerikanische Dollars und begab sich nach der Schweiz. In Zürich traf er mit dem Leiter der KPÖ. in der Schweiz, Maller (Deckname "Turl") zusammen, bei dem er schon von Honner angemeldet worden war, und blieb fortan mit ihm in ständiger Verbindung. Auch hier wurde sein Lebensunterhalt einschließlich der von ihm zu zahlenden Miete durch die Rote Hilfe bestritten. In Zürich traf er ferner mit den kommunistischen Funktionären Kornweiß (Deckname "Bobby"), Conrad (Deckname "Köhler"), mit einem Mann, der sich "Peter" und auch "Franz" nannte, sowie mit anderen Funktionären zusammen. Conrad verfaßte hier einen politischen Brief, der sich mit dem Kriegsausbruch und mit dem Pakt zwischen Deutschland und der Sowjetunion befaßte, und der als Unterlage für die Propaganda in der Ostmark dienen sollte, vorbehaltlich etwaiger anderer Weisungen aus Moskau. Bei der Abfassung dieses politischen Briefes war Reisinger als Ratgeber mitbeteiligt.

Anfang 1940 fand in Jugoslawien eine Konferenz kommunistischer Funktionäre statt, an der Honner, Kornweiß, Frank und andere teilnahmen. In dieser Konferenz lag ein Brief des Zentralkomitees der KPÖ. aus Moskau vor, in dem Weisungen für die Propaganda in der Ostmark gegeben wurden. Auf Grund dieses Briefes verfaßte die Konferenz sogenannte "Direktiven". Kornweiß teilte die "Direktiven" in einem Brief mit chemischer Schrift an Maller in Zürich mit; Maller gab auch dem Angeklagten davon Kenntnis und besprach die in der Hauptverhandlung verlesenen "Direktiven" mit ihm. In der Schweiz erhielt der Angeklagte ferner einen Brief von Honner, in dem er angewiesen wurde, aus eigener Initiative die Arbeit "im Lande", d.h. in der Ostmark aufzunehmen. Schließlich erhielt er dreimal unter seiner Deckanschrift "Jens von der Lippe" von der KPÖ. aus Schweden Geldüberweisungen von je 500 schwedischen Kronen für kommunistische Zwecke und händigte diesen Betrag an Maller aus. Anfang Juli 1940 erschien die Kurierin des Auslands-

apparates der KPÖ., Ines Viktoria Maier (Deckname "Vera") in Zürich. Sie hatte von Honner in Agram erfahren, daß "Tondo" (Deckname des Angeklagten) in Zürich sei und wandte sich an ihn und Maller. Durch Vermittlung des kommunistischen Emigranten Dr. Leskoscheck wurde sie mit dem Angeklagten zusammengebracht und hatte mit ihm mehrere Unterredungen. Sie erstattete ihm Bericht über die politische Lage der KPÖ. in der Ostmark und unterrichtete ihn insbesondere über die Streitigkeiten, die innerhalb der illegalen KPÖ. in Wien ausgebrochen und über die Unterschlagungen, die dort vorgekommen waren. Der Angeklagte wies die Maier im Auftrage des Maller an, sie solle in Wien bestellen, daß sich die streitenden Parteien einigen möchten. Er beauftragte die Maier ferner, im Sinne der "Direktiven" mit den Funktionären der KPÖ. in Wien zu sprechen und auf sie in dieser Richtung einzuwirken. Nach Annahme der Anklage soll er die Maier ferner ersucht haben, eine Anlaufstelle für kommunistische Funktionäre in Feldkirch zu überprüfen. Er bestreitet dies jedoch und ein hinreichender Beweis konnte in der Hauptverhandlung insoweit nicht geführt werden.

Anfang August 1940 verließ der Angeklagte die Schweiz und begab sich nach Belgrad, um von dem dortigen sowjetrussischen Konsulat ein Visum für die Einreise in die Sowjetunion zu erlangen. Die Erteilung des Visums wurde jedoch abgelehnt, offensichtlich deshalb, weil Honner den Einsatz des Angeklagten "im Lande" wünschte. Durch Maller war die Ankunft des Angeklagten dem Kornweiß angekündigt worden, der inzwischen nach Agram übergesiedelt war und die Leitung der dortigen KPÖ.-Stelle übernommen hatte. Einige Zeit nach seiner Ankunft in Belgrad erhielt der Angeklagte von Kornweiß die Aufforderung, zu einer Besprechung mit dem führenden Funktionär der KPÖ., Puschmann (Deckname "Gerber"), nach Preßburg zu reisen. Diesem Brief lag ein von Puschmann geschriebener Zettel desselben Inhalts bei. Der Angeklagte fuhr zunächst nach Agram und hatte mit Kornweiß eine Auseinandersetzung, die sich auf die Partearbeit und seine Einreise nach Rußland bezog. Auf Veranlassung des Kornweiß fuhr er dann nach Preßburg, um mit Puschmann Rücksprache zu nehmen. Hierbei sollten die weiteren Pläne für die Tätigkeit des Angeklagten besprochen werden. Zu diesem Treff erschien auch Kornweiß. Der Angeklagte wurde jedoch, noch bevor er mit Puschmann zusammengekommen war, Anfang September 1940 verhaftet.

III.

Einlassung des Angeklagten und tatsächliche Würdigung.

Die Feststellungen über die Tätigkeit des Angeklagten in Moskau beruhen auf den Angaben des Zeugen Huber, die über seine Tätigkeit in Leningrad auf der Aussage des Zeugen Hajek. Für das Treiben des Angeklagten in Österreich im Jahre 1936 wurde das Urteil des Landgerichts Wien I. vom 30. Juni 1937 zugrunde gelegt. Die Propagandatätigkeit des Angeklagten in Paris ist ebenfalls von dem Zeugen Huber bekundet worden. Die Beteiligung des Angeklagten an dem politischen Brief des Conrad sowie die Aufforderung des Honner an ihn, "im Lande" tätig zu sein, und der Zweck des Treffs in Fressburg ergibt sich aus der Aussage des Kornweiß. Der Angeklagte hat diesen Zeugen zwar angegriffen, weil er in Agram mit ihm eine Auseinandersetzung gehabt habe. Der Senat ist jedoch überzeugt, daß die Angaben des Zeugen richtig sind und daß er sich eher bemüht hat, seinen kommunistischen Genossen nach Möglichkeit zu decken. Im übrigen beruht der äußere Sachverhalt auf den eigenen Angaben des Angeklagten. Hinsichtlich der Geldüberweisungen aus Schweden nach Zürich hat der Angeklagte angegeben, das Geld sei nur deshalb an seine Adresse gerichtet worden, damit er der Schweizer Polizei gegenüber sich über den Besitz von Geldmitteln ausweisen könne. Der Senat ist überzeugt, daß dies eine Ausflucht des Angeklagten ist. Es ist ganz offensichtlich, daß der Angeklagte auf Grund seines norwegischen Passes eine Anlaufstelle für Geld war, das für kommunistische Zwecke aus den nordischen Ländern nach der Schweiz überwiesen wurde.

Zum inneren Sachverhalt gibt der Angeklagte an, er habe Paris deshalb verlassen, weil nach dem Pakt zwischen Deutschland und der Sowjetunion sowie nach Kriegsausbruch zwischen Deutschland und den Westmächten die Lage der Emigranten in Frankreich schwierig geworden sei. Er habe befürchten müssen, daß er genötigt würde, in die Fremdenlegion einzutreten, oder daß er in ein Konzentrationslager kommen würde. Er habe sich überhaupt von der illegalen Arbeit zurückziehen und sich nach der Sowjetunion begeben wollen, um dort ein Leben als Mechaniker zu führen.

Es mag sein, daß die Angaben des Angeklagten darüber, weshalb er aus Frankreich nach der Schweiz gegangen ist, zutreffend sind. Unrichtig und ein dreister Versuch der Irreführung ist es jedoch, wenn
der

der Angeklagte behauptet, er habe sich von der Arbeit für die KPÖ. zurückziehen wollen. Dagegen spricht die ganze Vergangenheit des Angeklagten und dagegen spricht seine Tätigkeit in der Schweiz. Es mag sein, daß der Angeklagte die Weisung des Honner, "im Lande" tätig zu sein, nicht hat befolgen wollen, und daß er über Belgrad nach der Sowjetunion wollte, weil die Verhältnisse in Europa für ihn schwierig wurden. Es besteht aber nicht der geringste Zweifel, daß er in der Sowjetunion und von der Sowjetunion aus seine hochverräterische Tätigkeit gegen das nationalsozialistische Deutschland fortgesetzt hätte. Mit Rücksicht darauf, daß ihm die Einreise nach Rußland verweigert wurde, will er sich nach Preßburg zu Puschmann begeben haben, um dort die Möglichkeit zu besprechen, doch noch ein Visum nach Rußland zu erhalten. Dieser Verteidigung des Angeklagten steht die glaubwürdige Bekundung des Zeugen Kornweiß entgegen, daß mit Puschmann die weiteren Pläne für die Tätigkeit des Angeklagten besprochen werden sollten. Nach Lage der Sache konnte es sich hierbei nur darum handeln, wie der Angeklagte "im Lande" tätig werden konnte.

Der Angeklagte war ein wichtiger Funktionär des Auslandsapparates der KPÖ. Dies ergibt sich mit völliger Eindeutigkeit aus dem Sachverhalt. Er hatte ständig und sofort Verbindungen zu den leitenden Funktionären der KPÖ. in den Ländern, in denen er jeweils auftrat. Sein Erscheinen wurde schon vorher diesen angekündigt (Honner an Maller, Maller an Kornweiß). Er wurde von dem Spitzenfunktionär Honner mit einem falschen Paß und mit Geldmitteln ausgerüstet. Die ganze Zeit von 1933 bis zu seiner Festnahme im Jahre 1940 lebte er aus Mitteln der Roten Hilfe. Der Kurierin Ines Viktoria Maier wurde er von Honner als eine verlässliche Person bezeichnet, an die sie sich wenden könne. Über seine kommunistische Tätigkeit im einzelnen hat er mit seiner Aussage zurückgehalten. Er hat lediglich seine Tätigkeit in Paris (abgesehen von der dort betriebenen Propaganda), den Empfang des Geldes für kommunistische Zwecke aus Schweden sowie seine Anweisung an die Ines Viktoria Maier zugegeben. Aus der Bekundung des Kornweiß ergibt sich seine Beteiligung an dem politischen Brief des Conrad. Der Senat ist aber überzeugt, daß der Angeklagte noch in weit höherem Maße für die Ziele der KP. und der KPÖ. mitgewirkt hat. Schon das, was der Angeklagte zugegeben hat, und was ihm nachgewiesen ist, reicht jedoch aus, den Tatbestand der §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 4 sowie 91 b StGB. darzutun.

Der

Der Erlass des Reicheministers der Justiz vom 31. Januar 1942 betr. die Strafverfolgung ehemaliger Rotspanienkämpfer findet keine Anwendung.

IV.

Rechtliche Würdigung und Strafzumessung.

Der Angeklagte ist im Ausland, nämlich in Paris, Zürich, Belgrad, Agram und Preßburg fortgesetzt für die hochverräterischen Ziele der KPÖ. tätig gewesen. Die KPÖ. beabsichtigt, mit Gewalt die nationalsozialistische Regierung zu stürzen und eine Räteregierung nach sowjet-russischem Muster einzuführen, außerdem das Gebiet der Ostmark vom Reich mit Gewalt wieder loszureißen. Alles dieses war dem Angeklagten bekannt und seine ganze Tätigkeit diente der Vorbereitung dieses Zielles (§§ 80, 83 Abs. 2 StGB.). Er hat dabei bewußt und gewollt einen organisatorischen Zusammenhalt zwischen den einzelnen Funktionären der KPÖ. in Frankreich, in der Schweiz, im damaligen Jugoslawien und der Slowakei durch seine Reisen und durch seine Tätigkeit aufrechterhalten (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Seine Tat ist schließlich im Ausland begangen worden (§ 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB.).

Seine Handlungsweise stellt sich jedoch nicht nur als Vorbereitung zum Hochverrat, sondern auch als Feindbegünstigung dar. Denn der Angeklagte hat es unternommen, während eines Krieges gegen das Reich den Feindmächten Vorschub zu leisten. Seine ganze Tätigkeit, die vom Ausland her auf die Stärkung der KPÖ. in der Ostmark gerichtet war, bezweckte, den Niederbruch des nationalsozialistischen Staates im Kampf mit seinen Feinden herbeizuführen. Der Angeklagte, der über eine erhebliche Intelligenz verfügt, hat dies ganz genau erkannt und hat es gewollt. (§ 91b StGB.) Alle oben erwähnten strafbaren Tatbestände stehen im Verhältnis der Tateinheit (§ 73 StGB.) und stellen eine fortgesetzte Handlung dar.

Die Strafe, die den Angeklagten zu treffen hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Für einen politischen Verbrecher dieses Ausmaßes kommt nur die Todesstrafe in Frage. Diese war daher gegen den Angeklagten zu verhängen.

Der Angeklagte, der an führender Stelle jahrelang vom Ausland her gegen sein Vaterland tätig gewesen ist, ist ehrlos. Die bürgerli-

chen Ehrenrechte waren ihm daher auf die Dauer abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Die bei dem Angeklagten sichergestellten Geldmittel, die aus kommunistischen Mitteln stammten und zu kommunistischen Zwecken bestimmt waren, waren einzuziehen (§ 86a StGB.).

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen. (§ 465 StPO.).

gez. Dr. Merten

Dr. Schulze-Weckert.

Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 116/43

11
Wien 64, am 5. August 1943
Landgerichtsstraße Nr. 11
Telefon: A 27-5-60

SOFORT
GEHEIM
EINSCHREIBEN

an den

Herrn Reichsminister der Justiz

in B e r l i n W 8

1: IVg 10a 5218/43g

durch den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
zu 7 J 32/42. in B e r l i n

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Anton R e i s i n g e r

Sachen: Die Urschrift des Erlasses vom 21.6.1943
der Vollstreckungsauftrag vom 23.7.1943
1 Urteilsabdruck

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten Anton R e i s i n g e r
am 4.8.1943 um 18 Uhr 21' vollstreckt

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte 10 Sek.

In Vertretung:
gez. Dr. Lillich
Erster Staatsanwalt



Beglaubigt:

Dr. Pissolter
Justizinspektorin